

Arm., Trid. l. c. cap. 3), von denen wenigstens die Worte te absolvo nach der sententia communissima (s. Lig. Theol. m. l. 6, n. 430), nach einer wohlbegründeten Ansicht (bei Auslassung des te) die Worte: absolvo a peccatis tuis wesentlich sind. Statt dieser indicativen war bis zum 13. Jahrhundert im Abendlande und ist heute noch in der morgenländischen Kirche eine deprecative Form im Gebrauch. Auch diese ist, die Billigung oder den stillschweigenden Consens der Kirche vorausgesetzt, gültig; doch ist nach der Ansicht der Meisten im Abendlande die Gültigkeit des gerichtlichen Actes der Losprechung seit Annahme der indicativen Form an den Gebrauch dieser letzteren ausschließlich geknüpft. Das Weitere hierüber, sowie über directe und indirecte Absolution, s. in d. Art. Absolution; über Absolution (und Beichte) in absentia s. d. Art. Beichte 241 ff. — Nach dem Vorgange des Scotus (Sentent. l. 4, dist. 16, q. 1) und seiner Schule lehrt eine nicht geringe Anzahl auch späterer Theologen (vgl. Ballerini, Comp. theol. mor. Gurii, Nota ad II, n. 414), daß beim Bußsacramente das ganze signum efficax in den Absolutionsworten allein bestehe, und daß es für dasselbe keine nächste Materie, nämlich keine solche, die mit der Form das Sacrament constituit (materia „ex qua“ constituitur sacramentum), gebe; nur materia „circa quam“ (versatur sacramentum) seien die Acte des Pönitenten, d. i. als innere Disposition wohl die stets notwendige Voraussetzung (conditio sine qua non) für den gültigen Empfang des Sacraments, aber kein Bestandtheil dieses selbst. Es sei daher nicht unter allen Umständen nothwendig, daß die innere Disposition in einem Zeichen äußerlich hervortrete, damit die Absolution gültig gesendet werde (s. jedoch Artikel Beichte 238 u. 241 ff.). Einige, welche der hl. Thomas (Summ. 3, q. 84, a. 4 ad 3) bekämpft, hielten die sicherlich unwesentliche Cerimonie der Handauslegung oder Handerhebung, welche die Absolutionsworte begleitet, für die Materie. Durandus (Sent. l. 4, d. 16, q. 1) betrachtete als wesentliche Materie nur die Beichte; die Reue bezeichnete er als Disposition, die Genugthuung als Frucht des Sacraments. Die Mehrzahl der Theologen (vgl. Franzelin, De sacr. in gen. c. 2, thes. 4, p. 38 sq.) hielt mit Thomas (l. c. a. 1 ad 1 et 2, q. 90, a. 1 et 2) die Acte des Pönitenten, nämlich Reue, Beichte und Genugthuung, für die wahre und eigentliche Materie. Es waltet aber zwischen dieser materia proxima (ähnlich wie bei der Ehe) und derjenigen der übrigen Sacramente der Unterschied ob, daß sie nicht in physischer Verwendung eines äußeren Stoffes besteht, weshalb der hl. Thomas zu sagen pflegt, daß sie die Stelle der Materie, d. i. des sonst angewendeten Stoffes, verrette (l. c. q. 84, a. 4 ad 3) und sie, lediglich aus diesem Grunde, auch quasi materia nennt. Letzteres geschieht an einer Stelle (In art. fid. et sacr. eccles. expos., Opusc. selecta, Ratisbonae 1878, I, 171. 172), welche mit dieser Be-

zeichnung fast ganz wörtlich in dem Decr. pro Arm. Aufnahme gefunden hat. Da ferner dasselbe Decret von allen Sacramenten lehrt, daß sie durch die Materie, die Form und die Person des Spondens zu Stande kommen, so daß, wenn eine dieser drei Bedingungen fehle, ein Sacrament nicht vorliege (quorum si aliquid desit, non perficitur sacramentum), so darf umso weniger dem Ausdrucke quasi materia der Sinn unterlegt werden, als seien die erwähnten drei Acte nicht wirklich Materie in der bei allen übrigen Sacramenten gebräuchlichen Bedeutung dieses Wortes (vgl. hierzu Rit. Rom., de sacr. poen.: Cum autem ad illud tria concurrant, materia, forma et minister, illius quidem remota materia sunt peccata, proxima vero sunt actus poenitentis, nempe contritio, confessio et satisfactio). Wenn dann ferner das Tridentinum (l. c. cap. 3 und can. 4) den gleichen Ausdruck „quasi materia“ gebraucht, so erläutert dieß wiederum, ganz in Uebereinstimmung mit dem Gebrauch dieser Benennung bei Thomas, der römische Katechismus (p. 2; c. 5, q. 12). Streichlich hat das Concil die oben genannte Controverse nach Pallavicini (Hist. conc. Trid. 12, 1) und Andreas Vega (De justitie. l. 13, c. 13) nicht entscheiden wollen, doch ist in der Fassung der Concilsaussprüche selbst, wie auch von Letztem zugestanden wird, die thomistische Lehre mehr begünstigt. Reue, Beichte und Genugthuung heißen nämlich cap. 3, can. 4 Quasi-Materie nicht der Buße schlechthin, sondern des Sacraments, welche als solche zur vollen und vollkommenen Vergebung der Sünden, folglich für die vollständige Wirkung eben des Sacraments erforderlich sei; sie scheinen daher auch in der (cap. 3) weiter angefügten Benennung als „Theile der Buße“ (partes poenitentiae), als Bestandtheile des Sacraments selbst, und nicht bloß der Tugend der Buße bezeichnet zu werden. Daß nach Anschauung der Concilsörter Wesen und Wirkung des Bußsacraments nicht lediglich in der Form bestehe, dürfte außerdem aus den Worten cap. 3: Forma, in qua praecipue ejus vis posita est, und aus den Anfangsworten des cap. 2: Caeterum hoc sacramentum multis rationibus a baptismate differt, nam praeterquam quod materia et forma, quibus sacramenti essentia perficitur, longissime dissidet etc. hervorgehen. Es ist ferner zu beachten, daß eine Form doch nur Form ist und heißt mit Rücksicht auf eine durch sie zu determinirende Materie, und daß daher, wenn im Unterschied von allen andern Sacramenten die Buße keine Materie hätte, ebenso wenig von einer eigentlichen Form die Rede sein könnte, während doch die Absolutionsworte stets einfachhin Form (nie Quasi-Form) genannt werden (Palmieri, thes. 14, p. 153). — Die nähere Begründung des Satzes, daß die Acte des Pönitenten die Materie des Sacraments sind, geht von der Einsetzung desselben in forma judicii aus. Durch diese nämlich erscheint das Sacrament von Christus in der Weise